

Auf Rückwegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht geritten oder mit Gespannen gefahren werden (§15 Abs. 5 LWaldG).



Rückwege sind Schneisen im Waldbestand, auf denen die Holzerntemaschinen das Holz an den Waldweg bringen. Waldeinteilungsschneisen dienen der Unterteilung des Waldes und sind ohne Baumbewuchs.

Jedermann darf einen Handstrauß, Waldfrüchte, Pilze und wild wachsende Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den besonders geschützten Arten (Naturschutzrecht) gehören (§15 Abs. 7 LWaldG).



Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden (§15 Abs. 8 LWaldG).



Das gilt nicht für Jagdhunde während der Jagdausübung und für Polizeihunde im Einsatz.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald ist zu dessen Bewirtschaftung, zur Jagd und im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten gestattet. Weitere Ausnahmen kann der Waldbesitzer aus wichtigen Gründen zulassen (§16 LWaldG).



Diese Regelung gilt überall im Wald und unabhängig davon, ob an den Waldzufahrten Schranken oder Hinweisschilder stehen. Der Waldbesitzer darf das Befahren seines Waldes aber nur gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Das Rauchen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Metern vom Waldrand ist verboten (§23 Abs. 1 LWaldG).



Waldbrände sind eine der größten Gefahren für den Brandenburger Wald. Daher besteht für Waldbesucher ein grundsätzliches Rauch- und Feuerverbot.

Feuermachen ist nur im Abstand von mindestens 50 Metern vom Waldrand erlaubt. (§23 Abs. 1 LWaldG).



Einzige natürliche Ursache für Waldbrände ist der Blitzschlag. 95 Prozent aller Waldbrände werden durch unvorsichtigen Umgang mit offenem Feuer, Rauchen und anderem Fehlverhalten verursacht. Jeder Brand beeinträchtigt den Wald in seiner Funktion u. a. als Klimaregler, als Erholungsstätte sowie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und richtet außerdem hohe finanzielle Schäden an.

Das Rauchverbot in Wäldern gilt ganzjährig. Leider gibt es noch immer Leute, die glimmende Zigarettenkippen gedankenlos aus Autos werfen.

Durch den hohen Anteil an Kiefernwäldern können sich Brände rasch ausbreiten. So kann ein Kleinbrand sehr schnell zur Katastrophe werden.

Die von der aktuellen Witterung abhängige Waldbrandgefahr wird deutschlandweit durch **fünf Waldbrandgefahrenstufen** gekennzeichnet.

Die untere Forstbehörde gibt die Waldbrandgefahrenstufen im Internet und auf Tafeln bekannt.

WALDBRANDGEFAHRENSTUFE

1

1 sehr geringe Gefahr

2 geringe Gefahr

3 mittlere Gefahr

4 hohe Gefahr

5 sehr hohe Gefahr

Informieren Sie sich über die aktuelle Waldbrand-gefahrenstufe im Internet unter: www.mluk.brandenburg.de auf der Seite „Forst & Jagd“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz oder unter: www.forst.brandenburg.de.

Wenn Sie einen Waldbrand entdecken, melden Sie ihn bitte sofort an die Feuerwehr unter ☎ 112.

Waldverschmutzungen sind verboten (§ 24 LWaldG).



Zuständig für die Einhaltung des Landeswaldgesetzes, für den Schutz des Waldes und seiner Besucher sowie Ansprechpartner für alle den Wald betreffenden Fragen sind die Mitarbeiter der unteren Forstbehörde (§32 LWaldG).



Außerdem hat jeder Waldbesitzer das Recht auf kostenlose Beratung durch die Forstbehörde.

Herausgeber: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Tel.: 03 31 / 97 92 93 01, E-Mail: betriebsleitung@lfb.brandenburg.de
Internet: www.forst.brandenburg.de
Zeichnungen: Barbara Henniger, nach Ideen von Manfred Bofinger †
Herstellung: Hendrik Bäßler, Berlin
17. Auflage seit 1995: 355 001–365 000 Expl., Potsdam, im Februar 2020

PEFC Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

überreicht durch:



Brandenburger Waldknigge





Liebe Waldbesucher!

Wir begrüßen Sie herzlich in den Wäldern des Landes Brandenburg und wünschen Ihnen beim Aufenthalt Erholung und Entspannung.

Übrigens gehört Brandenburg zu den walddreichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Seine Waldfläche umfasst rund 1,1 Mio. Hektar. Etwa 37 Prozent der Landesfläche sind mit Wald bedeckt. In keinem anderen Bundesland steht jedem Einwohner so viel Wald zur Verfügung wie in Brandenburg, nämlich zirka 0,45 Hektar, das sind 4500 m².

Hauptbaumart ist die Kiefer mit einem Anteil von etwa 70 Prozent. Zunehmend werden nun andere Baumarten, insbesondere Laubbäume, eingebracht. Dem sind jedoch natürliche Grenzen gesetzt, denn mehr als die Hälfte der brandenburgischen Wälder wächst auf vergleichsweise schlecht mit Nährstoffen versorgten und trockenen Böden.

Mit diesem Brandenburger Waldknigge wollen wir Ihnen auf humorvolle Art ernst gemeinte Hinweise zum Verhalten im Wald geben.

Haben Sie Fragen, wenden Sie sich bitte an Forstleute. Sie sind in Sachen Wald kompetente Ansprechpartner.

Wir bitten Sie auch, Hinweise der Förster, Jäger und Naturschützer zu berücksichtigen, da sie im Einzelfall am besten beurteilen können, was erforderlich ist.

Ihr Landesbetrieb Forst Brandenburg

Jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche ist Wald. Dort gilt das Waldgesetz des Landes Brandenburg (§2 LWaldG).



Aber auch andere Flächen wie z.B. Waldwege, Holzlagerplätze oder Schneisen sind Wald im Sinne des Gesetzes.

Die Waldfläche im Land Brandenburg beträgt 1,1 Mio. Hektar. Davon sind 61 Prozent Privatwald, 26 Prozent Landeswald, 7 Prozent Körperschaftswald sowie 6 Prozent Bundeswald.



Der Privatwald gehört etwa 90.000 Waldbesitzern, die meist nur kleine Waldflächen ihr Eigen nennen.

Eine andere Nutzung als Forstwirtschaft bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde (§8 LWaldG).



Ein wesentliches Ziel des Waldgesetzes ist es, den Wald zu erhalten. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen, um Wald in eine andere Nutzungsart zu überführen. Dabei werden die Interessen des Antragstellers ebenso wie die der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Kahlschläge sind Holzerntemaßnahmen, bei denen weniger als 40 Prozent der Bäume stehen bleiben – sie sind verboten (§10 LWaldG).



Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. Für walddtypische Gefahren wird vom Waldbesitzer keine Haftung übernommen (§14 LWaldG).



Walddtypische Gefahren sind z.B. umstürzende Bäume oder herabfallende Äste.

Zum Zwecke der Erholung darf Jedermann den Wald betreten (§15 Abs.1 LWaldG).



Dabei ist es unerheblich, wem der Wald gehört.

Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört wird (§15 Abs.2 LWaldG).



Flächen auf denen Holz gefällt oder aufgearbeitet bzw. gelagert wird, gesperrte und umzäunte Flächen sowie forstbetriebliche Einrichtungen dürfen nicht betreten werden (§15 Abs.3 LWaldG).



Im Wald darf (nur) auf Wegen mit dem Rad gefahren werden (§15 Abs.4 LWaldG).



Radfahrer dürfen alle Wege unabhängig von deren Breite befahren.

Auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen darf geritten und mit nicht motorisierten Gespannen (auch Hundegespannen) gefahren werden.

Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zweispurigen Fahrzeugen befahren werden können (§15 Abs.4 LWaldG).



Reiter und Gespannfahrer dürfen nur Waldwege und Waldbrandwundstreifen benutzen.